

Vorlage B41/2024

Für den/die

Gremien	Termin	TOP	Einst.	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Bauausschuss	18.03.2024						
Gemeindevertretung	21.03.2024						

Großenlüder, den 05.03.2024, 09.0101.04, B21 Am Romersberg Fulda-Malkes/2 Bauleitplan- verfahren/24 Abwägung und Satzung	Bürgermeister:
--	----------------

Bebauungsplan Nr. 21 "Am Romersberg / Fulda-Malkes";

hier: Auswertung der im Rahmen der erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen sowie

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Erläuterung:

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Romersberg / Fulda-Malkes“ erfolgte in der Zeit vom 27.11.2023 bis 08.01.2024. Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen und Hinweise eingegangen, die zur Abwägung vorliegen, diese werden wie folgt gewertet:

Eingegangene Stellungnahmen nach formeller Bürger-/Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.2 BauGB wurden **keine Bürgerstellungnahmen** vorgetragen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende Behörden haben in ihren Stellungnahmen **Anregungen und Hinweise** vorgetragen:

- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. v. 05.12.23
- Landkreis Fulda, Kreisausschuss, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz v. 04.01.24
- Landkreis Fulda, Kreisausschuss, Fachdienst Gefahrenabwehr v. 04.01.24
- OsthessenNetz GmbH v. 05.01.24
- Regierungspräsidium Kassel Abt. 31.2, Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz v. 06.12.23

Folgende Behörden haben in ihren Stellungnahmen **keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen** vorgetragen:

- Amt für Bodenmanagement Fulda v. 23.11.23
- Avacon Netz GmbH v. 23.11.23
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr v. 22.11.23
- Gascade Gastransport GmbH v. 06.12.23

- Gemeinde Hosenfeld v. 27.11.23
- Gemeinde Neuhof v. 30.11.23
- Gemeinde Wartenberg v. 28.11.23
- Handwerkskammer Kassel
- Hessen Mobil Fulda v. 28.11.23
- Industrie- und Handelskammer Fulda
- NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH / BIL-Auskunft v. 27.11.23
- Magistrat der Stadt Fulda v. 28.12.23
- Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) v. 05.01.24
- Landkreis Fulda, Kreisausschuss, Fachdienst Bauen und Wohnen v. 04.01.24
- Landkreis Fulda, Kreisausschuss, Fachdienst Denkmalschutz v. 04.01.24
- Landkreis Fulda, Kreisausschuss, Fachdienst Natur und Landschaft v. 04.01.24
- Landkreis Fulda, Kreisausschuss, Fachdienst Landwirtschaft v. 04.01.24
- Lokale Nahverkehrsgesellschaft Fulda v. 08.01.24
- Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst v. 20.12.23
- Regierungspräsidium Kassel, Dez. Forsten, Jagd, Abt. 21/11 v. 23.11.23
- Regierungspräsidium Kassel, Dez. Regionalplanung v. 15.11.23
- Regierungspräsidium Kassel Abt 33.2 v. 05.01.24
- Regierungspräsidium Kassel Abt 34, Bergbau, v. 13.12.23 – Verweis auf Stellungnahme v. 22.11.21
- Vodafone West GmbH
- TenneT TSO GmbH v. 23.11.23

Folgende Behörden haben im Rahmen der Offenlage **keine Stellungnahme** eingereicht:

- Arbeitsgemeinschaft anerck. Naturschutzverbände im Landkreis Fulda
- Bischöfliches Generalvikariat Fulda
- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
- BUND für Umwelt und Naturschutz Landesverband Hessen e.V.
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Deutsche Bahn AG
- Deutsche Gebirgs- und Wandervereine
- Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest
- Finanzamt Fulda
- Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Salzschlirf
- K+S Kali GmbH
- Kreisbauernverband Fulda
- Kreishandwerkerschaft Fulda
- Landesjagdverband Hessen e.V.
- Hessisches Landesamt für Denkmalpflege
- Polizeipräsidium Osthessen/Regionaler Verkehrsdienst Fulda
- RhönEnergie Osthessen GmbH
- Regierungspräsidium Kassel Abt. 31.4, Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
- Verband Hessischer Fischer
- Wasser- und Bodenverband

Da die Frist für die Trägerbeteiligung am 08.01.2024 abgelaufen ist und keiner der vorgenannten Träger eine weitere Fristverlängerung beantragt hat, kann davon ausgegangen werden, dass hier keine weiteren Anregungen zu erwarten sind

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
01.	<p>Amt für Bodenmanagement Fulda v. 23.11.2023</p> <p>1) Einwendungen Einwendungen sind nicht erkennbar.</p> <p>2a) Eigene Planungen Eigene Planungen existieren für das Plangebiet nicht.</p> <p>2b) fachliche Informationen Auf § 1 (Planunterlagen) der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1, 1991, S. 58) wird hingewiesen; eine aktuelle örtliche Überprüfung des Liegenschaftskatasters ist nicht erfolgt. Ein Erfordernis zur Einleitung einer Flurbereinigung oder einer anderen Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur ist nicht erkennbar; insoweit erfolgt die gemäß § 187 Absatz 3 Baugesetzbuch (neugefasst durch Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBl. 1, S. 3634) gebotene Beteiligung der Oberen Flurbereinigungsbehörde nicht.</p>	<p><i>Keine Einwendungen</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster wurde am 13.11.23 über die Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (Geodaten online) bezogen.</i></p> <p><i>Eine Flurbereinigung ist nicht beabsichtigt.</i></p>
06.	<p>Hessen Mobil Fulda v. 28.11.2023</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.</p> <p>Hinsichtlich der 2. Beteiligung zur Aufstellung des vorhaben-bezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Romersberg“ der Gemeinde Großlöder bestehen seitens Hessen Mobil keine Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet liegt entlang der Kreisstraße 110 zwischen den Netzknoten 5423 023 und 5423 020 bei Station 1,416 bis 1,502 im Bereich der straßenrechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen – keine Einwendungen.</i></p>

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
	<p>und innerhalb der geschlossenen Ortschaft von Malkes der Gemeinde Großenlüder.</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)</p> <p>a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands → keine Äußerung</p> <p>b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenen - falls Rechtsgrundlage → keine Äußerung</p>	
21	<p>Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. v. 05.12.23</p> <p>Anmerkungen der HGON in <i>KURSIV</i>:</p> <p>zu 2.3.4 Flächen zum Ausgleich und Ersatz möglicher Eingriffsfolgen</p> <p>Durch die Orientierung an der potenziell natürlichen Vegetation soll die Pflanzung nicht standortgerechter Pflanzen vermieden werden. Diese Aussage ist in sich nicht schlüssig, da standortgerechte Pflanzen nicht gleichbedeutend mit potenziell natürlich vorkommenden Pflanzen sind.</p> <p><i>Wir bitten um Neuformulierung (siehe unten):</i></p> <p>Die Verwendung von standortgerechten Ziergehölzen und Nadelbäumen ist entsprechend der Vorgaben (Anzahl und Art) der Freianlagenplanung zulässig. - „Standortgerecht“ sollte durch „heimisch“ ersetzt werden.</p>	<p><i>Der Anregung wird gefolgt. Der Begriff „Standortgerecht“ wird durch „heimisch“ ersetzt.</i></p>

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
21	<p>Artenliste</p> <p><i>Gleditschie (Gleditsia tricanthos spec.): nicht heimisch und sollte daher entfallen</i></p>	<p><i>Der Anregung wird gefolgt. Die nicht heimische „Gleditschie wird in der Pflanzliste gestrichen.</i></p>
21	<p>In den Festsetzungen bitten wir um Aufnahme der Punkte:</p> <p>- <i>Bodenabstand von Zäunen mind. 15cm</i></p>	<p><i>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die bisherige Festsetzung zwischen Oberkante Gelände und Unterkante Zaun mit mind. 10 cm wird als ausreichend angesehen.</i></p>
29	<p>Landkreis Fulda, Kreisausschuss, Fachdienst Gefahrenabwehr – Brandschutzdienststelle v. 04.01.2024</p> <p>Gegen das oben genannte Vorhaben in der vorgelegten Form bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, sofern die folgenden Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>Da die Wasserentnahme aus dem Trinkwassernetz der Stadt Fulda erfolgt, ist sicherzustellen, dass hier eine ausreichende Menge an Löschwasser zur Verfügung steht. Die Zuständigkeit für das Hauptobjekt fällt in den Bereich der Brandschutzdienststelle der Stadt Fulda.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und findet im Zuge der Bauantragsstellung Berücksichtigung.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und betrifft das Trinkwassernetz der Stadt Fulda.</i></p>
29	<p>Landkreis Fulda, Kreisausschuss, Fachdienst Bauen und Wohnen – Denkmalschutz v. 04.01.24</p> <p>Der oben genannte Geltungsbereich umfasst einen Stadtteil der Stadt Fulda. Daher obliegt die Maßnahme, größtenteils, im Zuständigkeitsbereich der Stadt Fulda.</p> <p>Für die Fläche, die zur Gemarkung Oberbimbach gehört (Flur 11, Flst Nr. 53/1 und %4/1), bestehen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
29	<p>Landkreis Fulda, Kreisausschuss, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz v. 04.01.2024</p> <p>Überschwemmungsgebiet / Abflussregelung Das Plangebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Durch das Bauvorhaben ist mit einer Veränderung des baugrundbedingten Niederschlagswasseranfalls bzw. -abflusses zu rechnen. Dieser erhöhte Niederschlagswasserabfluss ist durch geeignete Rückhaltungen an den natürlichen unbebauten Zustand vor Bebauung anzugleichen. Die technischen Berechnungen hierzu sind im weiteren Bauantragsverfahren zu erbringen.</p>	<p><i>Die Hinweise /die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und finden im Zuge der Bauantragsstellung Berücksichtigung. Ein Teil des Niederschlagswassers wird der bestehenden Teichanlage zugeführt.</i></p>
	<p>Wasserversorgung / Grundwasserschutz Der Geltungsbereich des Planungsgebietes liegt außerhalb von festgesetzten, noch im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebieten. Durch die geplante Maßnahme ist eine Erhöhung der Versiegelung und somit eine Verringerung der Grundwasserneubildung zu erwarten. Aus wasserrechtlicher Sicht sollten Maßnahmen zur Entgegenwirkung der negativen Effekte (bspw. wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen) in Anspruch genommen werden.</p>	<p><i>Wie in der Begründung auf Seite 16 dargelegt, ist der überwiegende Teil der im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan überbaubaren Flächen und Verkehrsflächen bereits vorhanden. Neue Stellplätze werden nicht angelegt.</i></p>
	<p>Abwasserentsorgung Eine maßgebliche Erhöhung des häuslichen Schmutzwassers ist durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Das Niederschlagswasser sollte entsprechend § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Der bestehende Mühlgraben kann hier als Ableitungsweg bis in das Gewässer „Altefeld“ dienen.</p>	<p><i>Es ist eine ortsnah Versickerung vorgesehen, wie auf S. 14 der Umweltberichts dargelegt: „Zur Vermeidung ist überschüssiges Niederschlagswasser auf dem Gelände zu versickern, Nebenanlagen, wie Terrassen, Wege etc. sind versickerungsfähig herzustellen. Die Oberfläche des Kleinspielfeldes ist versickerungsfähig (Rasen) zu gestalten.“</i></p> <p><i>Das Gewässer Altefeld befindet sich in einer Entfernung von ca. 7,23 km im Bereich Müs. In der unmittelbaren Nähe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes finden sich keine Gewässer.</i></p>
	<p>Oberflächengewässer / Gewässerrandstreifen An das Plangebiet grenzt kein Oberflächengewässer, sodass Abstandforderungen hinfällig sind.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
37	<p>OsthessenNetz GmbH, v. 05.01.2024</p> <p>Gegen den öffentlich ausliegenden Entwurf des oben genannten Bebauungsplans bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Einzelnen nehmen wir bezüglich der Stromversorgung sowie der Trinkwasserversorgung wie folgt Stellung:</p> <p>Stromversorgung</p> <p>Der bestehende Gebäudekomplex „Malkeser Straße 13“, der teilweise in den Geltungsbereich hineinragt, wird derzeit über das von der OsthessenNetz GmbH betriebene 1-kV-Ortsnetz der RhönEnergie Fulda GmbH aus der vorhandenen Trafostation „Malkes/Zum Wiesental 4“ mit elektrischer Energie versorgt.</p> <p>Wird durch die geplanten baulichen Erweiterungen eine Leistungserhöhung erforderlich, sollte der Bauherr rechtzeitig mit der OsthessenNetz GmbH, zwecks Abstimmung von Einzelheiten, Verbindung aufnehmen.</p> <p>Wie bereits im Bebauungsplanentwurf dargestellt, wird der Geltungsbereich von einem grundbuchlich gesicherten 20-kV-Erdkabel gekreuzt.</p> <p>Um eine möglichst störungs- und weitestgehend unterbrechungsfreie Stromversorgung zu gewährleisten, muss zu dem 20-kV-Erdkabel auch weiterhin ein ungehinderter Zugang möglich sein.</p> <p>Trinkwasserversorgung</p> <p>Die Trinkwasserversorgung des bestehenden bzw. innerhalb des Geltungsbereichs zu erweiternden Gebäudekomplexes „Malkeser Straße 13“ kann über das in der „Malkeser Straße“ vorhandene und von der OsthessenNetz GmbH betriebene Trinkwasserversorgungsnetz der RhönEnergie Fulda GmbH sichergestellt werden.</p>	<p><i>Die Hinweise / Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft den Trinkwasserbereich der Stadt Fulda und soll von dort sichergestellt werden.</i></p>

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
	<p>Ebenso ist die Löschwasserversorgung zur Abdeckung des Brandschutzes mit 48 m³/h über die Dauer von 2 Stunden bei einem Fließdruck größer 2,5 bar sichergestellt, wobei entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m um das Brandobjekt heranzuziehen sind.</p>	
<p>40.1</p>	<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. 31.2 v. 22.11.2023</p> <p>Grundwasserschutz, Wasserversorgung</p> <p>In der Gemeinde Großelüder sind bauliche Veränderungen beabsichtigt, die Anbauten an ein bestehendes Gebäude beinhalten.</p> <p>Mit der o. a. Bauleitplanung werden für das besagte Vorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Hierzu wurde von mir bereits am 17.12.2021 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen.</p> <p>Bei der Durchsicht der nun vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass meine Hinweise in der v. g. Stellungnahme berücksichtigt wurden (vgl. Begründung Kap. 2.3.5; Planzeichnung, Teil C Nr. 6; Beschluss aus Sitzung vom 15.12.2023), sodass von hier keine weiteren Anforderungen erhoben werden. Allerdings bleiben die Hinweise in der o. a. Stellungnahme zur Beteiligung der Unteren Wasserbehörde und zum externen Ausgleich weiterhin bestehen.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Fulda wurde am Verfahren beteiligt. Wie in der Begründung auf S. 17 dargelegt, kann durch den Verzicht auf den Bau des Sommer- und Saunahauses der Eingriff innerhalb des Geltungsbereichs kompensiert werden.</i></p>
<p>40.1</p>	<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. 31.2 v. 22.11.2023</p> <p>Altlasten, Bodenschutz</p> <p>Zu dem Vorhaben wurde bereits Datum vom 17.12.2021 eine bodenschutzfachliche Stellungnahme abgegeben. Die hierin aufgeführten Punkte wurden nur teilweise in den nun vorgelegten Unterla-</p>	

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
	<p>gen beachtet. Ich hatte in meiner o.g. Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der Verweis auf die Vorsorgewerte in Verbindung mit der Verfüllrichtlinie nicht zutreffend bzw. nicht zielführend ist. Mein Formulierungsvorschlag für die Verwertung des Oberbodens wurde nicht beachtet. Ich gehe davon aus, dass es sich hierbei um eine fehlerhafte Wiedergabe meiner Stellungnahme im Rahmen der Abwägung (vgl. Dokument „Beschluss aus der Sitzung der Gemeindevertretung“ vom 15.12.2022) handelt. Da seit dem 01.08.2023 die neue BBodSchV in Kraft getreten ist, wäre der Hinweis aus meiner o.g. Stellungnahme auf die Anwendung des § 12 BBodSchV nicht mehr zutreffend und es sollte stattdessen in den textlichen Festsetzungen auf die Anwendung der §§ 6-7 BBodSchV hingewiesen werden. Hierfür wird folgende Formulierung vorgeschlagen:</p> <p><i>Erfolgt die Verwertung des Oberbodens durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht, sind die Anforderungen der §§ 6-7 BBodSchV i.V.m. der Vollzugshilfe der LABO zu § 6-8 BBodSchV zu beachten, ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle.</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde in den Punkten 2.3.5 und Punkt 2.4.1 wie folgt überarbeitet:</i></p> <p><i>Der Verweis auf die DIN 18300 sowie der Verfüllrichtlinie wird gestrichen. Die Vermeidungsmaßnahmen werden in den Punkten wie folgt geändert bzw. ergänzt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Vermeidung und Minimierung von baubedingten Belastungen sowie Schadstoffeinträgen durch generelle Durchführung von Maßnahmen zum Bodenschutz sowie Einhaltung entsprechender Bestimmungen und Regeln der Technik für den Baubetrieb. Bei der Bauausführung sind die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Hauslebauer“ und „Bodenschutz für Bauausführende“ zu beachten.</i> - <i>Erfolgt die Verwertung des Oberbodens durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht, sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV3) i.V.m. der Vollzugshilfe der LABO zu § 12 BBodSchV3) zu beachten, ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle.</i>
40.2	<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. 34-61 v. 13.12.2023; Dez. Bergbau</p> <p>Da sich der Geltungsbereich des Vorhabengebietes verkleinert hat und vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegenstehen wird auf eine erneute Stellungnahme verzichtet.</p> <p>Meine Stellungnahme vom 22.11.2021 (Dokument Nr. 2021/1436455) an den Gemeindevorstand der Gemeinde Großenlüder behält weiterhin ültigkeit.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen – keine Bedenken.</i></p>
40.3	<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. 33.2-61 v. 05.01.2024</p>	

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
	<p>nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht des von mir zu beurteilenden gewerblichen Immissionsschutzes gegen die o. g. Planungen weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Besondere Hinweise oder Anmerkungen können ebenso nicht gegeben werden.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen – keine Bedenken.</i></p>
40.4	<p>Regierungspräsidium Kassel Dez. Regionalplanung, Bauleitplanung, Bauaufsicht, Regionalentwicklung v. 15.12.2023</p> <p>eine erneute regionalplanerische Stellungnahme zu der o.g. Bauleitplanung ist verzichtbar.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen – keine Bedenken</i></p>
40.6	<p>Regierungspräsidium Kassel Dez. Forsten, Jagd v. 23.11.2023</p> <p>Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.</p> <p>Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126).</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen – keine Bedenken</i></p>

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die zu dem Bebauungsplan Nr. 21 „Am Romersberg / Fulda-Malkes“ im Ortsteil Bimbach vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen gemäß der Vorlage.

Die Gemeindevertretung beschließt den Bebauungsplan Nr. 21 „Am Romersberg / Fulda-Malkes“ im Ortsteil Bimbach gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung, ebenfalls werden die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 91 HBO als Gestaltungssatzung beschlossen.

Abstimmungsergebnisse:

	GVT	BAU			
Mitgliederzahl					
Anwesende					
dafür					
dagegen					
Enthaltung					